

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1967

Nummer 38

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000 2005	5. 9. 1967	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Wasserwirtschaftsämter und die Übertragung von Aufgaben im Bezirk anderer Wasserwirtschaftsämter	152
20323	5. 9. 1967	Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung	153

2000
2005

Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke der Wasserwirtschaftsämter und die Übertragung von Aufgaben im Bezirk anderer Wasserwirtschaftsämter

Vom 5. September 1967

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 298), wird verordnet:

§ 1

Die Bezirke der in der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1966 (GV. NW. S. 472), unter lfd. Nr. 13 aufgeführten Wasserwirtschaftsämter werden entsprechend der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, neu bestimmt.

§ 2

Die Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes in Münster auf den Gebieten

- a) des landwirtschaftlichen Wasserbaues und
- b) des Kulturbauers

im Einzugsgebiet der deutschen Strecke der Issel werden dem Wasserwirtschaftsamt in Düsseldorf übertragen.

§ 3

Die den Wasserwirtschaftsämtern obliegenden Aufgaben im Bereich des Abwasserwesens, des landwirtschaftlichen Wasserbaues und der öffentlichen Wasserversorgung werden im Bezirk des durch Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Mai 1964 (GV. NW. S. 174) eingerichteten Wasserwirtschaftsamtes in Duisburg-Ruhr, soweit er im Regierungsbezirk Düsseldorf liegt, dem Wasserwirtschaftsamt in Düsseldorf, und soweit er im Regierungsbezirk Arnsberg liegt, dem Wasserwirtschaftsamt in Hagen übertragen.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 1967

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L.S.) Weyer

Für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Arbeits- und Sozialminister

Figgene

Anlage zur Verordnung

Bezirke der Wasserwirtschaftsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
13	Wasserwirtschaftsämter	
13.1	Regierungsbezirk Aachen	
13.11	Wasserwirtschaftsamt Aachen	Regierungsbezirk Aachen
13.2	Regierungsbezirk Arnsberg	
13.21	Wasserwirtschaftsamt Hagen	Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der Einzugsgebiete der Lippe, Diemel und Emscher, des Einzugsgebietes der Möhne oberhalb der Talsperrenmauer, der unter lfd. Nr. 13.51 erwähnten Talsperren im Einzugsgebiet der Wupper und der unter lfd. Nr. 13.61 genannten Gebiete; die Möhnetalsperre
13.3	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
13.31	Wasserwirtschaftsamt Lippstadt	Im Regierungsbezirk Arnsberg die unter lfd. Nr. 13.21 ausgenommenen Gebiete ausschließlich der unter lfd. Nr. 13.61 genannten Gebiete; im Regierungsbezirk Detmold der Landkreis Büren, der Landkreis Paderborn — mit Ausnahme der Gemeinden Hövelhof, Ostenland, Stukenbrock und Westerloh — und im Landkreis Wiedenbrück die Gemeinden Mastholte und Moese; im Regierungsbezirk Münster das Einzugsgebiet der Lippe im Landkreis Beckum, sowie westlich Hamm das Gebiet, das südlich der amtlich festgestellten Grenze des rechtsseitigen Überschwemmungsgebietes der Lippe liegt
13.4	Regierungsbezirk Detmold	
13.41	Wasserwirtschaftsamt Minden	Regierungsbezirk Detmold mit Ausnahme des nach lfd. Nr. 13.31 zum Wasserwirtschaftsamt Lippstadt gehörenden Gebietes

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
13.5	Regierungsbezirk Düsseldorf	
13.51	Wasserwirtschaftsamt Düsseldorf	Im Regierungsbezirk Düsseldorf das Einzugsgebiet des Rheines mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 13.61 genannten Gebiete; die Einzugsgebiete der Maas, der Schwalm, der Niers und des Nordkanals; in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Köln die Talsperren im Einzugsgebiet der Wupper
13.6	Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg und Münster	
13.61	Wasserwirtschaftsamt Duisburg-Ruhr	Von den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster die Ruhr, soweit sie Gewässer erster Ordnung ist (von der Wittener Ruhrschlagd bis zum Rhein) einschließlich ihres seitlichen Einzugsgebietes, und zwar in einer Breite von tausend Meter auf jedem Ufer — gerechnet von der Mitte der Ruhr —; der Ruhrschiffahrtskanal und der Rhein-Ruhr-Hafen in Mülheim (Ruhr) —; die Bundeswasserstraße Rhein-Herne-Kanal einschließlich des Verbindungskanals zur Ruhr und der Kanalhäfen von der Gemeindegrenze zwischen den Städten Gelsenkirchen und Essen bis zum Unterhafen der Schleuse I —; die sonstigen im Stadtgebiet Duisburg gelegenen Häfen
13.7	Regierungsbezirk Köln	
13.71	Wasserwirtschaftsamt Bonn	Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 13.51 erwähnten Talsperren im Einzugsgebiet der Wupper
13.8	Regierungsbezirk Münster	
13.81	Wasserwirtschaftsamt Münster	Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme des unter lfd. Nr. 13.31 genannten Gebietes

— GV. NW. 1967 S. 152.

20323

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Vom 5. September 1967**

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung) vom 31. Juli 1962 (GV. NW. S. 518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. August 1965 (GV. NW. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) für Beamte der Staatskanzlei, Beamte des Landesamtes für Forschung, Beamte des Landesamtes für Politische Bildung, Jugend und Sport, Beamte bei dem Minister für Bundesangelegenheiten und für den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts der Ministerpräsident.“.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) für Beamte des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Beamte der Forschungsstelle für Grünland und Futterbau und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar unterstehen, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“.

3. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) für Beamte des Kultusministeriums, Beamte der Deutschen Sporthochschule Köln, Beamte des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf und für Beamte der Sozialakademie Dortmund der Kultusminister.“.

4. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) für Beamte der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn, Beamte der Universität zu Köln, Beamte der Universität Düsseldorf und für Beamte der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen die Rektoren, je für ihren Geschäftsbereich, für Beamte der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster der Kurator, für Beamte der Universitäten Bochum und Dortmund die Kanzler, je für ihren Geschäftsbereich, für Beamte der Pädagogischen Hochschulen Rheinland in Köln, Ruhr in Dortmund und Westfalen-Lippe in Münster die Rektoren, je für ihren Geschäftsbereich.“.

5. § 2 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„im Geschäftsbereich des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten für Beamte des Ministeriums für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und für Leiter von Behörden, die

